

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Gewährleistung der Aufsichtspflicht beim Transport von Kindergartenkindern mittels des ÖPNV bei der Abholung von Betreuungseinrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist grundsätzlich die Aufsichtspflicht beim Transport von Kindergartenkindern bei der Abholung/Fahrt nach Hause aus den jeweiligen Betreuungseinrichtungen derzeit gesetzlich geregelt?
2. Ist ihr bekannt ob – und wenn ja in wie vielen Fällen – es in den vergangenen fünf Jahren im Bereich des Landkreises Schwäbisch Hall hierbei zu Problemen gekommen ist, da eine Gewährleistung der Aufsichtspflicht während des Transportes aufgrund der aktuell einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht sichergestellt werden konnte?
3. Wie beurteilt sie aus rechtlicher Sicht den oben geschilderten Sachverhalt?
4. Erkennt sie aus dem oben geschilderten Sachverhalt die Notwendigkeit, innerhalb ihrer Zuständigkeit entsprechend gesetzgeberisch tätig zu werden, um eine Verbesserung der Situation insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum, verbunden mit einer entsprechenden Rechtssicherheit für den betroffenen Personenkreis, zeitnah zu erwirken?
5. Welche alternativen Beförderungsmöglichkeiten existieren für den umrissenen Personenkreis am Beispiel des Landkreises Schwäbisch Hall mit Blick auf den ländlichen Raum?

6. Wie beurteilt sie aus rechtlicher und inhaltlicher Sicht die in jüngster Zeit auch im Landkreis Schwäbisch Hall zu beobachtende öffentliche Diskussion bezüglich der Einführung sogenannter privater „Elterntaxis“ zum Zwecke des Transportes von Kindergartenkindern auf deren Nachhauseweg?

27.10.2022

Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 23. November 2022 Nr. VM3-0141.5-19/121/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist grundsätzlich die Aufsichtspflicht beim Transport von Kindergartenkindern bei der Abholung/Fahrt nach Hause aus den jeweiligen Betreuungseinrichtungen derzeit gesetzlich geregelt?

Beim Transport von Kindern mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Im Hinblick auf die Aufsichtspflicht beim Transport von Kindergartenkindern bei der Fahrt nach Hause aus den jeweiligen Betreuungseinrichtungen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur elterlichen Sorge (§§ 1626 ff.) und zur Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832) maßgeblich. Die Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge. Nach dem Gesetz obliegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten in der Regel den Eltern.

2. Ist ihr bekannt ob – und wenn ja in wie vielen Fällen – es in den vergangenen fünf Jahren im Bereich des Landkreises Schwäbisch Hall hierbei zu Problemen gekommen ist, da eine Gewährleistung der Aufsichtspflicht während des Transportes aufgrund der aktuell einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht sichergestellt werden konnte?

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu aktuellen Problemen hinsichtlich der Gewährleistung der Aufsichtspflicht beim Transport von Kindergartenkindern im Landkreis Schwäbisch Hall vor. Gemäß der Drucksache 16/6235 wurde in einigen Kommunen im Landkreis Schwäbisch Hall die Beförderung von Kindergartenkindern im Mai 2019 eingestellt, um eine Aufsichtslücke – die entstehe, wenn die Kinder von den Erzieher/-innen in den Bus gesetzt und erst wieder zu Hause von den Eltern in Empfang genommen werden – zu schließen.

Nach Informationen des Landkreises ist die Organisation der Beförderung von Kindergartenkindern unterschiedlich organisiert. Zum Teil sind eigene Fahrzeuge im Einsatz, zum Teil erfolgt eine Beförderung durch die Eltern selbst. Probleme bei der Beförderung waren und sind dem Landkreis nicht bekannt.

3. Wie beurteilt sie aus rechtlicher Sicht den oben geschilderten Sachverhalt?

Da der Landesregierung, wie unter Beantwortung der Frage 2 zu entnehmen, kein aktueller Sachverhalt bekannt ist, ist eine rechtliche Beurteilung nicht möglich.

Grundsätzlich knüpfen die Regelungen zur Aufsichtspflicht an die Personensorge an. Diese bundesgesetzliche Vorgabe ist unabdingbar und ist auch im Rahmen des Transportes von Kindergartenkindern, bspw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln, einzuhalten. In welcher Weise der Transport erfolgt, entscheiden dann auch die Personensorgeberechtigten. Ob sie mit der jeweiligen Entscheidung den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht werden oder nicht, ist stets jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

4. *Erkennt sie aus dem oben geschilderten Sachverhalt die Notwendigkeit, innerhalb ihrer Zuständigkeit entsprechend gesetzgeberisch tätig zu werden, um eine Verbesserung der Situation insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum, verbunden mit einer entsprechenden Rechtssicherheit für den betroffenen Personenkreis, zeitnah zu erwirken?*

Da der Landesregierung, wie unter Beantwortung der Frage 2 zu entnehmen, kein aktueller Sachverhalt bekannt ist, ist eine rechtliche Beurteilung nicht möglich.

5. *Welche alternativen Beförderungsmöglichkeiten existieren für den umrissenen Personenkreis am Beispiel des Landkreises Schwäbisch Hall mit Blick auf den ländlichen Raum?*

Ob und wie eine Gemeinde eine Busbeförderung von Kindergartenkindern durchführt, ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. In einzelnen Fällen wird von den Kommunen ein eigener Kindergartenverkehr betrieben. Ansonsten erfolgt die Beförderung, nach Aussage des Landkreises, mit einem Pkw bzw., sofern möglich, zu Fuß.

6. *Wie beurteilt sie aus rechtlicher und inhaltlicher Sicht die in jüngster Zeit auch im Landkreis Schwäbisch Hall zu beobachtende öffentliche Diskussion bezüglich der Einführung sogenannter privater „Elterntaxis“ zum Zwecke des Transportes von Kindergartenkindern auf deren Nachhauseweg?*

Beim Mobilitätsverhalten in jungen Jahren anzusetzen ist auch deswegen wichtig, weil sich das zukünftige Mobilitätsverhalten in der Kindheit und Jugend entscheidend ausprägt. Das VM sieht es deshalb als wichtig an, dass auch Kindergartenkinder von den Eltern sofern möglich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Kindergarten gebracht werden, wenngleich dem im ländlichen Raum bei überörtlichen Transportwegen Grenzen gesetzt sind. Deshalb hat das VM zum Ziel, die Anzahl der Elterntaxis zu reduzieren und die Wege sicherer zu machen. Das gilt nicht nur für das schulische Umfeld, sondern auch für das Umfeld von Kindergärten.

Hermann
Minister für Verkehr